

# RS OGH 1994/11/23 7Ob39/94, 7Ob147/03y, 7Ob74/05s, 9ObA104/05t, 7Ob260/05v, 7Ob234/06x, 7Ob290/06g,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.1994

## Norm

U500 AUB Art 27 Abs2

VersVG §74

VersVG §75

## Rechtssatz

Bei einer Versicherung für fremde Rechnung im Sinne der §§ 74 ff VersVG hat der Versicherungsnehmer das formelle Verfügungsrecht über die sachlich dem Versicherten zustehende Forderung; es handelt sich um eine Art gesetzliche Treuhänderverhältnis. Der Versicherte kann daher nicht über seine Ansprüche verfügen oder sie gerichtlich geltend machen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 39/94

Entscheidungstext OGH 23.11.1994 7 Ob 39/94

Veröff: SZ 67/213

- 7 Ob 147/03y

Entscheidungstext OGH 05.08.2003 7 Ob 147/03y

Auch; Veröff: SZ 2003/86

- 7 Ob 74/05s

Entscheidungstext OGH 02.09.2005 7 Ob 74/05s

Auch; Beisatz: Als Verfügung im Sinne des Gesetzes ist jeder Rechtsakt anzusehen, durch den unmittelbar oder mittelbar auf den Bestand oder die Ausgestaltung der Forderung eingewirkt wird. (T1)

Beisatz: Ersatz des Schadens, der durch (abrede-)treuwidrige Ausübung des Kündigungsrechtes durch den Versicherten dem Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers entstand. (T2)

- 9 ObA 104/05t

Entscheidungstext OGH 30.09.2005 9 ObA 104/05t

Auch

- 7 Ob 260/05v

Entscheidungstext OGH 10.05.2006 7 Ob 260/05v

Auch; Beisatz: Eigenes Klage- beziehungsweise Verfügungsrecht des Versicherten nur in den Fällen, wo Versicherter Versicherungsschein besitzt, der Versicherungsnehmer zustimmt oder dieser den Anspruch erkennbar nicht weiterverfolgen will. Im letztgenannten Fall ist eine Berufung des Versicherers auf die fehlende Verfügungsmacht dann rechtsmissbräuchlich, wenn der Versicherungsnehmer keine „billigenswerten Gründe“ hat, die Zustimmung zu verweigern. (T3)

- 7 Ob 234/06x

Entscheidungstext OGH 29.11.2006 7 Ob 234/06x

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Steht für den Versicherer der Versicherte namentlich fest und sind auch sonst keine billigenswerten Gründe für den Versicherer erkennbar, trotz Zustimmung des Versicherungsnehmers eine direkte Auseinandersetzung mit dem Versicherten abzulehnen, erscheint eine Berufung des Versicherers auf ein betreffendes „Abtretungsverbot“ rechtsmissbräuchlich. (Hier: ZessRÄG 2005 noch nicht anwendbar) (T4)

- 7 Ob 290/06g

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 7 Ob 290/06g

Beisatz: Hier: Töchterausstattungsversicherung. (T5)

- 7 Ob 53/07f

Entscheidungstext OGH 28.03.2007 7 Ob 53/07f

Auch; nur: Bei einer Versicherung für fremde Rechnung im Sinne der §§ 74 ff VersVG hat der Versicherungsnehmer das formelle Verfügungsrecht über die sachlich dem Versicherten zustehende Forderung. (T6)

Beisatz: Der Versicherungsnehmer ist also bei einer Versicherung für fremde Rechnung gegenüber dem Versicherer im eigenen Namen allein Verfügungsberechtigt. Dies gilt auch für einen durch eine von einem Elternteil abgeschlossene Unfallversicherung für fremde Rechnung nach § 176 Abs 2 VersVG (mit-)versicherten Minderjährigen. Für diesen als „Gefahrperson“ bestehen bei einer Versicherung für fremde Rechnung keine Besonderheiten. (T7)

- 7 Ob 84/08s

Entscheidungstext OGH 11.09.2008 7 Ob 84/08s

Bei ähnlich wie T3; Beisatz: Ein eigenes Klage- beziehungsweise Verfügungsrecht des Versicherten besteht nur in den Fällen, in denen der Versicherte den Versicherungsschein besitzt, der Versicherungsnehmer zustimmt oder dieser den Anspruch erkennbar nicht weiter verfolgen will. (T8)

- 7 Ob 123/09b

Entscheidungstext OGH 08.07.2009 7 Ob 123/09b

Auch; Veröff: SZ 2009/90

- 7 Ob 111/09p

Entscheidungstext OGH 30.09.2009 7 Ob 111/09p

Bei ähnlich wie T3; Beis wie T8

- 7 Ob 39/11b

Entscheidungstext OGH 27.04.2011 7 Ob 39/11b

Auch

- 7 Ob 67/12x

Entscheidungstext OGH 09.05.2012 7 Ob 67/12x

Auch; Beisatz: Die Versicherung für fremde Rechnung entspricht damit eher dem Modell eines unechten Vertrags zu Gunsten Dritter (von diesem wird gesprochen, wenn kein eigenständiger Anspruch des Dritten [Versicherten] selbst gegen den Versprechenden [Versicherer] entsteht; P. Bydlinski in KBB<sup>3</sup> § 881 Rz 1). (T9)

Beisatz: Dass dem Versicherungsnehmer die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich zusteht (Art 27 Abs 2 U500 AUB), bedeutet seine unbeschränkte Verfügungsbefugnis nach außen. Er kann nicht nur Leistungsansprüche geltend machen und über sie verfügen, sondern auch alle Gestaltungsrechte wie etwa Kündigung, Anfechtung, Rücktritt ausüben. (T10) Beisatz: Begeht der ? nach den Verischerungsbedingungen allein Verfügungsberechtigte ? Versicherungsnehmer im eigenen Namen die Versicherungsleistung für seinen mitversicherten minderjährigen Sohn an sich, kann die beklagte Versicherung ohne weitere Voraussetzungen mit schuldbefreiender Wirkung die Zahlung an den Versicherungsnehmer vornehmen (vgl 9 ObA 178/02w). § 234 ABGB kann nicht zur Anwendung kommen, weil diese Bestimmung voraussetzt, dass der gesetzliche Vertreter

eine 10.000 EUR übersteigende Zahlung an das minderjährige Kind entgegennimmt und darüber quittiert. Der Versicherungsnehmer schreitet aber nicht als gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Versicherten ein. (T11)

- 7 Ob 38/12g

Entscheidungstext OGH 09.05.2012 7 Ob 38/12g

Auch; Beisatz: Eine Abtretung des Versicherungsanspruchs an den Fremdversicherten gibt es insofern gar nicht, als der Versicherte ja gemäß § 75 Abs 1 VersVG Gläubiger des Anspruchs ist. Überträgt der Versicherungsnehmer seine Rechte an den Versicherten, handelt es sich nicht um eine „echte“ Abtretung, sondern um einen Verzicht auf die Verfügungsrechte zugunsten des Versicherten. Vereinbaren Versicherungsnehmer und Versicherer ? wie hier ?, dass eine Zession ausgeschlossen ist, wird in der Regel anzunehmen sein, dass auch dieser Verzicht des Versicherungsnehmers ausgeschlossen ist. (T12)

Beisatz: Hier: Wohnungseigentümergemeinschaft / einzelner Wohnungseigentümer. (T13)

- 7 Ob 192/13f

Entscheidungstext OGH 29.01.2014 7 Ob 192/13f

- 7 Ob 184/14f

Entscheidungstext OGH 26.11.2014 7 Ob 184/14f

- 5 Ob 21/16y

Entscheidungstext OGH 22.03.2016 5 Ob 21/16y

Vgl auch

- 7 Ob 96/16t

Entscheidungstext OGH 28.09.2016 7 Ob 96/16t

Auch; Beisatz: Hier: Gebäudebündelversicherung der Wohnungseigentümergemeinschaft. Dieser (unechte) Vertrag zugunsten Dritter entfaltet Schutz? und Sorgfaltspflichten zugunsten der Versicherten. (T14)

Beis wie T9

- 7 Ob 22/17m

Entscheidungstext OGH 17.05.2017 7 Ob 22/17m

Auch; Beis wie T3; Beis wie T8; Beis wie T9

- 7 Ob 206/16v

Entscheidungstext OGH 14.06.2017 7 Ob 206/16v

- 7 Ob 176/17h

Entscheidungstext OGH 29.11.2017 7 Ob 176/17h

- 7 Ob 47/19s

Entscheidungstext OGH 28.08.2019 7 Ob 47/19s

Vgl; Beis wie T3

- 2 Ob 1/21t

Entscheidungstext OGH 29.04.2021 2 Ob 1/21t

Vgl; Beis wie T3; Beis wie T9

- 7 Ob 220/20h

Entscheidungstext OGH 26.05.2021 7 Ob 220/20h

Beis wie T8; Beisatz: Hier: Klage einer Versicherten auf Deckung hinsichtlich einer anderen Mitversicherung. (T15)

- 7 Ob 111/21f

Entscheidungstext OGH 15.09.2021 7 Ob 111/21f

Vgl; Beis wie T3; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Bauwesenversicherung. (T16)

- 7 Ob 69/22f

Entscheidungstext OGH 29.06.2022 7 Ob 69/22f

Vgl; Beis wie T3; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Transportversicherung. (T17)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0080792

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

16.08.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)